

Geschäftsordnung der Kirchengemeinderäte der Pfarrei St. Andreas Velmede

Präambel *(aus Statut der PGR's im Erzbistum PB, 1.4.2013)*

„Wir alle sind durch Taufe und Firmung in die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott hineingerufen und sind dadurch Glieder am Leib Christi – jeder den Gaben entsprechend, die ihm mit auf den Weg gegeben wurden. Diese Charismen gilt es angesichts immer komplexer werdender Aufgaben gut zu kennen und auszuprägen. Dabei ist jeder Einzelne unersetzlich, weil einmalig! ... Denn künftig wird die Kirche vor Ort vor allem durch Menschen leben, die eine bewusste Entscheidung für den Glauben an den Gott Jesu Christi getroffen haben. Solche überzeugten Christen werden an vielen Orten das Gesicht der Kirche prägen. Dort, wo es solche Menschen gibt, bleibt die Kirche kraftvoll und glaubwürdig!“ *(Hirtenbrief zur Fastenzeit 2010).*

Auftrag

Die Kirchengemeinderäte (KGR) sind als lokale Gremien dem Pfarrgemeinderat der gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede zugeordnet. Sie wahren und fördern die Identität der „Kirche vor Ort“ und machen die Gemeinde „als Nahraum gelebter Gemeinschaft“ sichtbar und spürbar.

Aufgabe

Kirchengemeinderäte (KGR) haben die Aufgabe, die seelsorglichen Belange ihrer Gemeinde mitzutragen und mitzugestalten. Dabei leitet sie die Frage, welche Bedürfnisse die Menschen vor Ort haben und wie ihr Zugang zu Glaube und Kirche ist.

Die Arbeit der KGR orientiert sich an den Beschlüssen des Pfarrgemeinderates der gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede und des Pastoralverbundrates Meschede Bestwig, sowie den konkreten Herausforderungen und Aufgaben vor Ort. Dabei lässt er sich von der im Pastoralkonzept bzw. Pastoralvereinbarung formulierten Vision leiten und beteiligt sich in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Pastoralverbundsrat an der Umsetzung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung.

Der KGR organisiert das dörfliche Gemeindeleben. Er entscheidet selbständig über Aktivitäten, die die Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort und das örtliche Gebetsleben stärken und nutzt so die Kompetenz, die aus der Ortskenntnis hervorgeht. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Spendung von Sakramenten sowie liturgische Angebote werden mit dem Pfarrer (bzw. dem von ihm beauftragten Verantwortlichen für „Liturgie“) vereinbart.

In der Arbeit des KGR kommt der Unterstützung und Vernetzung von in der Gemeinde bestehenden Gruppen, Vereinen und Verbänden eine besondere Bedeutung zu.

1. Pastorale Aufgaben:

- sich der Stärken der eigenen Gemeinde bewusst werden und sie ausbauen
- Gemeinschaft innerhalb der eigenen Gemeinde fördern (z.B. Gebetszeiten, Angebote für Familien etc., Kinder- und Jugendgruppen, Pfarrfeste, Prozessionen, Martins- bzw. Nikolausumzüge, Frühschoppen, Wallfahrten...)
- seelsorgliche Anliegen des Pastoralverbundrates bzw. des Pfarrgemeinderates in der eigenen Gemeinde unterstützen
- örtliche Traditionen pflegen (wenn sie lebendig sind)
- Gebetsgruppen, Familienkreise, Bibelkreise etc. gründen und vernetzen
- Aufmerksamkeit für Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen
- Kontakt zum Kindergarten pflegen
- seelsorgliche Anliegen in den gemeinsamen PGR einbringen
- Kandidaten für die KV und PGR-Wahlen vorschlagen

2. Verwaltungsaufgaben nach Delegation durch den Kirchenvorstand:

Der Kirchenvorstand (KV) kann dem KGR folgende Aufgaben durch Beschluss übertragen:

- Vertretung des KV im Rat der Tageseinrichtung
- Verwaltung des kirchlichen Friedhofs
- Belegung des Pfarrheims organisieren
- Verantwortung für die kirchengemeindeeigenen Gebäude wahrnehmen und notwendige Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen bis 500,00 Euro im Einzelfall vornehmen. Hierzu beruft der KGR eine oder mehrere Person/en, die nicht Mitglied/er des KGR sein müssen. Die Berufung muss vom KV durch Beschluss bestätigt werden.

Die Übertragung der Aufgaben bzw. die Berufung kann durch Beschluss des KV jederzeit widerrufen werden.

Der KGR wählt aus seinen Reihen einen Vorstand aus Vorsitzendem/-r, stellvertr. Vorsitzendem/-r und Protokollführer/-in, der/die die Arbeit des KGR koordiniert. Der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung mit dem Vorstand ab und lädt zu den Sitzungen ein. Er kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des gemeinsamen Pfarrgemeinderates teilnehmen.

Wahl

Der gestehende KGR (bis zum 1.1.2014 der örtliche Pfarrgemeinderat) schlägt dem Pfarrgemeinderat St. Andreas Velmede die Kandidaten für die Wahl des neuen KGR vor.

Der KGR wird in einer Bestätigungswahl, zeitgleich (mit eigener Liste) mit dem Pfarrgemeinderat und ebenfalls für 4 Jahre gewählt.

Arbeitsordnung

Der KGR trifft sich nach Absprache, mindestens aber einmal im Quartal. Zu den festen Tagesordnungspunkten gehören:

- Bericht aus dem Pfarrgemeinderat
- Rückmeldungen an den Pfarrgemeinderat
- Informationen aus dem Kirchenvorstand
- Rückmeldungen an den Kirchenvorstand

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Es wird jeweils ein Sitzungsprotokoll erstellt, das alle Mitglieder des KGR, der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und der/die 1. stellvertr. Bez. Geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede sowie der leitende Pfarrer des Pastoralverbundes Meschede Bestwig erhalten.

Rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben der Erzdiözese Paderborn für einen KGR bestehen nicht. Alle Regelungen, die die Konstituierung des KGR, seine „Amtszeit“ oder die Zusammensetzung seiner Mitglieder betreffen, gelten daher nur für die Gemeinden der gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede. Sie richten sich allein nach örtlichen Erfordernissen. Der Pfarrgemeinderat der gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede kann die hier getroffenen Regelungen jederzeit verändern oder anpassen, wenn dies notwendig ist.

Bei strittigen Fragen im KGR und in Bezug auf diese Geschäftsordnung entscheidet der Pfarrgemeinderat der gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede.

Bis zur Zusammenlegung der Pfarreien zur gemeinsamen Pfarrei St. Andreas Velmede am 1.1.2014 nimmt der Gesamtpfarrgemeinderat Ruhr-Valmetal die Rechte und Pflichten aus dieser Geschäftsordnung wahr.

Diese Geschäftsordnung wurde am 5. September 2013 vom Gesamtpfarrgemeinderat Ruhr- Valmetal beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie wurde geändert unter dem Punkt „Verwaltungsaufgaben nach Delegation durch den KV“. Die Änderung tritt nach Beschluss des Pfarrgemeinderates vom 26.6.2017 in Kraft.

Für den Pfarrgemeinderat:

Werner Bültmann, Vorsitzender

Katja Streich, 2. Vorsitzende

Für den Kirchenvorstand:

Roland Schaub, Geschäftsf. Vorsitzender